

Vorlage: 2023/225

| Datum | Gremium | Zuständigkeit | Öffentlichkeitsstatus |
|------------|-------------|---------------|-----------------------|
| 19.06.2023 | Gemeinderat | Kenntnisnahme | öffentlich |

Fachamt: Kämmerei
Beteiligte Ämter: Rechnungsprüfungsamt
Verfasser: Lisa Albrecht
Gerd Schönle
Daniela Eckert

**TOP: § 2b Umsatzsteuergesetz
Information und Stand der Umsetzung**

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Stand der Umsetzung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG).

Finanzierung:

Sachverhalt:

Mit dem Jahressteuergesetz 2015 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand durch die Einführung des § 2b UStG grundlegend reformiert: Die jahrzehntelange Knüpfung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft an den körperschaftsteuerrechtlichen Begriff des Betriebs gewerblicher Art (BgA) nach § 4 KStG wird mit § 2b UStG vollständig aufgegeben.

Den Kommunen wurde das Optionsrecht eingeräumt, die alte Regelung bis zum 31.12.2020 anzuwenden, wovon die Stadt Gebrauch gemacht hat. Mit dem Corona-Steuerhilfegesetz wurde der Options-Zeitraum bis 31.12.2022 erweitert. Ende 2022 wurde dann durch das Jahressteuergesetz 2022 die Übergangsfrist zur verpflichtenden Anwendung der „neuen“ Besteuerung durch den § 2b UStG nochmals bis zum 31.12.2024 verlängert.

Die Stadt Waldshut-Tiengen hat die Verlängerung in Anspruch genommen und die Anwendung des § 2b UStG erfolgt ab dem 01.01.2025.

Erster Anknüpfungspunkt für eine eventuelle Steuerpflicht nach § 2b UStG für die juristische Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) ist das Vorliegen der Unternehmereigenschaft nach § 2 Abs. 1 UStG: Diese ist vorhanden, wenn die jPdöR selbständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt.

Anders als in der Vergangenheit rückt im weiteren Schritt die Form der Entgelterhebung, ob auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage, stärker in den Fokus. Bei Erbringung von Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage gelten die allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuerrechts, d. h. soweit es sich um eine steuerbare und nicht um eine nach [§ 4 UStG](#) steuerbefreite Leistung handelt, unterliegt die Leistungserbringung der Umsatzsteuer. Eine Leistungserbringung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (aufgrund von Gesetz oder Satzung) ist steuerfrei, wenn Private von der Erbringung der Leistung ausgeschlossen sind (Bsp. Ausstellen von Personalausweisen) oder kein großer Wettbewerb zu Privaten besteht.

In einigen Bereichen sind wir bereits jetzt aufgrund der alten Regelung umsatzsteuerpflichtig, beispielsweise in der Forstwirtschaft, der Stadthalle Waldshut und im Kultur-Bereich.

Zur Umsetzung der Neuregelung wurde durch die Projektgruppe § 2b UStG eine umfassende Inventur der Leistungsbeziehungen der Stadt Waldshut-Tiengen vorgenommen. Sämtliche Erträge und einnahmegleichen Tatbestände wurden gem. § 2b UStG steuerlich bewertet und von der Steuerberatungskanzlei Schüllermann aus Sigmaringen auf ihre Plausibilität geprüft.

Wir sind auch Teil des Gemeinschaftsprojektes §2b UStG, unter der Leitung der Fa. Schüllermann, in dem in halbjährlichen Treffen gemeinsam mit anderen Kommunen Neuerungen und konkrete Umsetzungsmaßnahmen und Aufgaben besprochen werden.

Ende 2022 fanden bereits mit allen Ämtern Besprechungen statt, in denen gemeinsam die steuerliche Relevanz der Erträge des jeweiligen Amtes diskutiert wurden. Insbesondere ergeben sich einige Änderungen hinsichtlich steuerpflichtiger Einnahmen für die Konzessionsabgaben, Personalgestellungen sowie in den Bereichen VHS, Tourist-Info und teilweise für Erträge der Feuerwehr.

Eine der Schwierigkeiten mit der wir hierbei umgehen müssen, ist, dass sich das Bundesministerium für Finanzen in einigen Bereichen hinsichtlich Regelungen zur steuerlichen Bewertung noch nicht geäußert hat und somit eine rechtliche Grundlage, auf die sich als Argumentation gestützt werden kann, in diesen Bereichen bislang fehlt.

Im Hinblick auf die Anwendung des § 2b UStG ab dem 01.01.2025 sind bis dahin die wesentlichen Aufgaben der Projektgruppe, die Aufstellung eines Tax Compliance Management Systems mit konkreten Dienstanweisung für steuerlich relevante Bereiche sowie Grundlagen zu steuerlichen Einschätzungen. Es soll durch zielgerichtete Maßnahmen und Kontrollen steuerlich relevantes Fehlverhalten vermieden und sichergestellt werden, dass alle relevanten steuerlichen Pflichten, Fristen und Gesetze eingehalten werden. Des Weiteren erfolgt die Anpassung von Satzungen und Verträgen hinsichtlich der Umsatzsteuer sowie die kontinuierliche Prüfung neuer Rechtsvorschriften (BMF-Schreiben etc.). Für Ende 2024 sind dann weitere Amtsbesprechungen sowie Schulungen für die Mitarbeiter zum Umgang mit der neuen steuerlichen Rechtslage durch den § 2b UStG geplant.